

Bitte speichern Sie das Formular auf Ihrem PC,
dann können Sie ausfüllen und per e-Mail senden.

Verbindliche Prüfungsanmeldung

(Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben)

Anrede	Herr Frau	Muttersprache :	
Name		Geburtsland :	
Vorname		Geburtsstadt :	
Geburtsdatum			
Adresse			
Telefon			
E-Mail			
Prüfungsformat	telc Deutsch A1	165,00 €	telc Deutsch A1 für Zuwanderer
	telc Deutsch A2	175,00 €	
	telc Deutsch B1	185,00 €	telc Deutsch B1 für Schüle
	telc Deutsch B2	195,00 €	
	telc Deutsch C1	215,00 €	telc Deutsch C1 für Hochschule telc für Berufe
Prüfungsteil	Gesamte Prüfung	nur schriftlich	nur mündlich
Zusatzgebühr	Eilauswertung (50,00 €) Nachmeldezuschlag (35,00 €) Prüfungsergebnis per Post zusenden(15,00 €)	Einzelprüfung:mündlich (120,00 €) Einzelprüfung:schriftlich (60,00 €) <i>Alle Zusatzgebühren kommen zusätzlich zum Prüfungsgebühr hinzu!</i>	
Prüfungsdatum	(tt/mm/jjjj)		
Zahlungsweise	Überweisung	Barzahlung	EC-Karte
	>> Bei einer Überweisung bitte den Überweisungsbeleg beifügen. <<		

Hiermit melde ich mich für die oben ausgewählte Prüfung verbindlich an.

Ich bestätige, dass die persönlichen Angaben korrekt und vollständig sind.

Ich habe die Entgeltordnung auf der Seite 2 zur Kenntnis genommen und bin mit der Weitergabe meiner persönlichen Daten an die telc GmbH zum Zweck der Prüfungsanmeldung und Bearbeitung einverstanden.

Ich wurde auf die AGB / Prüfungsordnung(<https://www.telc.net/agb.html>) hingewiesen und über § 15 und 16 der telc Prüfungsordnung informiert und weiß, dass ich bei der Prüfung keine Fotos oder Kopien erstellen darf, keine unerlaubten Hilfsmittel einsetzen darf und nicht erlabte persönliche Gegenstände vor der Prüfung abgeben muss.

Ort, Datum



Unterschrift

CONCEPT-ISW

Mergenthalerallee 77
D-65760 Eschborn
St.ID : 04688460553

Tel. : 06196-7691 776
Fax : 06196-7691 777
info@concept-isw.de
www.concept-isw.de

Nassauische Sparkasse

Ktnr. 198042582
BLZ. 510 500 15
IBAN: DE09 5105 0015 0198 0425 82
BIC : NASSDE55XXX

Entgeltordnung für Prüfungskandidaten

1. Anmeldung und Fälligkeit der Entgelte

Eine schriftliche Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Prüfungsentgeltes. Bei einer Anmeldung nach Anmeldeschluss erheben wir einen Spätmeldezuschlag in Höhe von 35,00 €. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 35 Kalendertage vor dem Prüfungstermin.

Die Anmeldungen sind nicht übertagbar.

2. Rücktrittsregelungen

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur im Falle einer Krankheit möglich. Dies ist durch ein ärztliches Attest spätestens **bis zum Prüfungstag schriftlich** zu belegen. Bei Rücktritt wird 20% des Prüfungsentgeltes zurückerstattet..

3. Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen wie z. B. Zertifikatsduplikat, Namensänderung, zweite Zustellung eines Zertifikats per Post, Überprüfung von Prüfungsergebnissen etc. wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80,00 € zuzüglich evtl. entstehende Kosten in Rechnung gestellt. Eine Express-Auswertung in 14 Tagen nach Eingang der Prüfungsunterlagen ist mit zusätzlicher Gebühr von 50,00 € möglich.

§ 15 Täuschung und unerlaubte Hilfsmittel

1. Aufsichtspersonen und Prüfungsverantwortliche haben bei jeder Prüfung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin die Leistung selbstständig erbringt. Während der Prüfung dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel im Verfügungsbereich der Teilnehmer und Teilnehmerinnen befinden. Auf den Tischen sind lediglich Aufgabenhefte, Antwortbogen, Stifte, Radiergummis und Notizpapier (ausschließlich, wenn es mit dem Stempel des Prüfungszentrums versehen ist) zulässig. Armbanduhren müssen vom Arm genommen und auf den Tisch gelegt werden. Hiervon abweichende Gegenstände müssen vor Beginn der Prüfung von der Aufsichtsperson eingezogen werden und sind nach der Prüfung wieder auszuhändigen.
2. Jeder Prüfungsteilnehmer bzw. jede Prüfungsteilnehmerin hat stets, zu jeder Zeit und in allen Prüfungssituationen ausschließlich eine persönliche, eigenständige, individuelle, überprüfbare und seiner bzw. ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende und ohne unerlaubte Hilfsmittel zustande gekommene Prüfungsleistung zu erbringen und bei der Erbringung der Prüfungsleistung weder zu täuschen noch eine Täuschung zu versuchen.
3. Es liegt stets eine Täuschung vor, wenn der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin zwar eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, bei deren Erbringung er bzw. sie sich aber in Wahrheit unerlaubter Hilfe und/oder Hilfsmittel bedient hat. Allein die Mitführung unerlaubter Hilfsmittel reicht aus, um von einem Täuschungsversuch auszugehen.
Eine Täuschung liegt vor, wenn markante Übereinstimmungen der Prüfungsleistung mit dem Lösungsschlüssel geschlossener Aufgaben oder mit Vorlagen für offene Aufgaben bestehen, welche sich typischerweise nur durch eine Täuschungshandlung erklären lassen.
Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn Prüfungsteilnehmende wesentliche Teile der Prüfungsleistung gemeinsam erarbeiten, oder sich

hinsichtlich wesentlicher Teile der Leistung untereinander so abstimmen, dass die individuelle Leistung nicht mehr erkennbar wird. Der Beweis des ersten Anscheins für eine Täuschungshandlung dieser Art ist bereits dann erbracht, wenn Arbeiten eine Vielzahl von Übereinstimmungen in den für die Bewertung wesentlichen Teilen aufweisen. Der Gegenbeweis bleibt einem Prüfungsteilnehmer bzw. einer Prüfungsteilnehmerin in diesen Fällen unbenommen.

4. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten stets und zu jeder Zeit – sowohl im bei einigen Prüfungen vorgesehenen Vorbereitungsraum als auch im Prüfungsraum – alle dinglichen Mittel oder Handlungen, die geeignet, geeignet verwendet oder dazu objektiv oder subjektiv bestimmt sind, die Prüfung oder Teile derselben in anderer Weise als durch eine ausschließlich individuelle, persönlich-eigenständige und ausnahmslos hilfsmittelfreie sowie überprüfbare Leistung zu erbringen. Unerlaubte Hilfsmittel sind insbesondere, aber nicht abschließend persönliche Aufzeichnungen, Druckerzeugnisse wie Wörterbücher sowie jegliche Geräte oder Vorrichtungen, die zur Speicherung, Anzeige oder Übermittlung von Informationen geeignet sind (z. B. Mobiltelefone, Wearables wie Uhren oder Brillen mit Aufnahme-, Wiedergabe- und/oder Übertragungsfunktionen u. Ä.), auch wenn auf diesen Geräten zum Zeitpunkt einer etwaigen Kontrolle keine entsprechenden Informationen gespeichert oder solche nicht nachweisbar sind.
5. Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses ist eine nichtüberprüfbare Prüfungsleistung nicht zu berücksichtigen. Bei schwerwiegenden Täuschungen oder Täuschungsversuchen hat die telc gGmbH das Recht, einen Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin auch von künftigen Prüfungen auszuschließen.
6. Die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen werden vor der Prüfung auf die Bestimmungen des § 15 dieser Prüfungsordnung hingewiesen und erhalten die Gelegenheit, etwa aus Unkenntnis mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, für die Dauer der Prüfung außerhalb des Prüfungsraums aufzubewahren. Ebenso sind Jacken und Taschen außerhalb des Prüfungsraums oder unter gleichwertigen Sicherheitsvorkehrungen aufzubewahren.

§ 16 Konsequenzen einer Täuschung

1. Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderen gewährt, wird sofort von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen nicht bewertet. Jeder Täuschungsversuch ist zu protokollieren. Die Entscheidung, Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen auszuschließen, trifft die Aufsichtsperson, bei der Mündlichen Prüfung der Prüfer oder die Prüferin bzw. die Prüfungskommission. Der bzw. Die Prüfungsverantwortliche wird hinzugezogen. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, ausführlich auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken. Persönliche Aufzeichnungen von Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die zum Zweck einer Täuschung geeignet sind, sind einzuziehen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.
2. Wird eine Täuschung oder eine andere Störung des Prüfungsablaufs festgestellt, so erklärt die telc gGmbH die jeweilige Prüfungsleistung für ungültig. Sofern über Einzelfälle hinaus Zweifel an der regelgerechten Prüfungsdurchführung bestehen, wird die Prüfung insgesamt nicht ausgewertet.

Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung sind die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der telc gGmbH zu beachten.